



GEMEINDE KIRCHLINTELN

<u>Bezeichnung des Gemeinderechts</u>	Gemeinderechtssammlungsnummer: 20.5	
Vergnügungssteuersatzung	<input type="checkbox"/>	Erlassdatum:
	<input type="checkbox"/>	. Änderung:
	<input type="checkbox"/>	Bekanntmachung:
	<input type="checkbox"/>	Neufassung bzw. redaktionelle Zusammenstellung (RZ)
Aktenzeichen: 22/40 00		

Lesefassung, Stand: 1. Änderung 21.10.1993 und Euro-Anpassungs-Satzung vom 15.10.2001

Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Kirchlinteln in seiner Sitzung am 16.12.1985 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Kirchlinteln erhebt Vergnügungssteuer für die im Gemeindegebiet aufgestellten und betriebenen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und Automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Aufsteller (Unternehmer). Als Unternehmer gilt auch der Inhaber der Räume, in denen die Automaten und Apparate aufgestellt sind, wenn es sich um Räume einer Gaststätte handelt oder wenn der Inhaber der Räume unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus den aufgestellten Geräten beteiligt ist.

§ 3 Pauschsteuer nach festen Sätzen

- (1) Für den Betrieb von Apparaten und Automaten entsprechend § 1 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für
- | | |
|--|------------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 23,00 Euro |
| b) Geräte gem. a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit | 23,00 Euro |
| c) Musikautomaten | 8,00 Euro |
| d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, jedoch mit Ausnahme von Kinderreitgeräten | 8,00 Euro. |

- (2) Für die in Abs. 1 unter a) und b) aufgeführten Geräte, die in einer Spielhalle aufgestellt sind, erhöht sich der jeweils festzusetzende Steuersatz auf 61,00 Euro. Für die in Abs. 1 unter d) aufgeführten Geräte, die in einer Spielhalle aufgestellt sind, erhöht sich der jeweils festzusetzende Steuersatz auf 15,00 Euro.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 3 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 05. des Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 3, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 5

Meldepflichten

Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist der Gemeinde unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 3 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 6

Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1986 in Kraft.